

Vereine fragen – das VereinsServiceBüro antwortet

Kein Bein im Gefängnis

Es gibt einen rechtlichen Rahmen für Übungsleiter – Die Praxis erfordert Fingerspitzengefühl

Von Jens Gieseler

Nachher ärgern sich viele Übungsleiter oder Übungsleiterinnen: „Damit hättest du rechnen müssen.“ Doch niemand kann sich vorher vorstellen, in welche speziellen Situationen eine betreuende Person geraten kann und dafür haftet. Das Leben erfindet permanent neue Fallstricke, aber auch neue Freude Momente. Deshalb schwanken viele Übungsleiter zwischen Hoffnung („Es wird schon nichts passieren“) und Fatalismus („Ich stehe mit einem Bein im Gefängnis“), wenn sie an mögliche Gefahren während ihren Übungsstunden denken. Dieser Artikel soll Sie über Prinzipien und typische Situationen informieren, damit Sie sicherer agieren können, wenn Sie in kritische Situationen geraten.

Der Versicherungsrahmen

Zunächst genießen Sie als Übungsleiter (auch ohne Lizenz), Sportlehrer oder Trainer den vollen Versicherungsschutz, der zwischen dem Württembergischen Landessportbund e. V. und der ARAG im Sportversicherungsvertrag festgelegt wurde. Dieser Versicherungsschutz gilt ebenso für alle Vereinsmitglieder, die Sie betreuen, aber nicht für Mitglieder auf Zeit (Kurzzeitmitgliedschaften) und für Nicht-Mitglieder, es sei denn sie sind Helfer bei versicherten Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz gilt für sämtliche sportlichen Aktivitäten während des üblichen Sportbetriebes des Vereins und er gilt auch für den Weg vom Verlassen der Wohnung oder des Arbeitsplatzes bis zur Rückkehr zur Wohnung. Der Versicherungsschutz des Sportversicherungsvertrages beinhaltet die Sparten Unfall-, Haftpflicht-, Vertrauensschaden-, Reisegepäck-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung. Genaue Einzelheiten sollten Sie von Ihrem Vorsitzenden bzw. dem entsprechenden Vorstandsmitglied oder Mitarbeiter erfragen, der für die Abwicklung der Versicherungsfälle in Ihrem Verein verantwortlich ist. Für weitere Auskünfte steht das ARAG-Versicherungsbüro beim Württembergischen Landessportbund zur Verfügung. Außerhalb der Öffnungszeiten erhalten Sie Informationen auch im Online-Versicherungsbüro unter www.ARAG-Sport.de.

Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Gerade die Übungsstunden mit Kindern und Jugendlichen sind für Übungsleiter ein Spagat zwischen besonderer Sorgfalts- und Aufsichtspflicht einerseits und risikoträchtigen Lernsituationen andererseits. Es gehört zum pädagogischen Konzept von Sportvereinen für ein einzelnes Kind oder einen einzelnen Jugendlichen bzw. eine Gruppe Situationen zu schaffen, in denen sie lernen, Gefahren abzuschätzen und mit ihnen selbstverantwortlich umzugehen. Der Übungsleiter muss das Risiko kalkulieren und wird von Situation zu Situation und von Kind zu Kind abschätzen, was möglich ist. Einen hundertprozentigen Schutz gegen Unfälle gibt es nicht.

Der Übungsleiter als Betreuungsperson

Zunächst müssen Sie abschätzen, wie viele Kinder und Jugendliche Sie betreuen können. Eine genaue Personenzahl ist nicht vorgeschrieben. Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen sowie die Gruppenzusammensetzung, der eigene Kenntnisstand, die Hallengröße und die Art des Sportangebotes spielen beispielsweise eine Rolle. Ziel ist immer eine sichere und pädagogisch sinnvolle Übungsarbeit zu gewährleisten. Wenn Ihnen der Abteilungsleiter mehr Kinder schickt als Sie verantworten können, dann müssen Sie das aus den oben genannten Gründen klar und konsequent ablehnen.

Sie können sich für einzelne Übungsstunden durch eine geeignete Person vertreten lassen. Allerdings sollte dies unbedingt vorher mit dem Vereinsvorstand und Ihrem Vertreter abgesprochen sein. Dies können auch Jugendliche unter 18 Jahren sein, wenn der Vorstand diese Person beauftragt und die Erziehungsberechtigten schriftlich ihre Erlaubnis erteilen. Natürlich muss dieser

Jugendliche eine entsprechend entwickelte Persönlichkeit besitzen, eine Lizenz oder andere Qualifikation wären wünschenswert. Für den Notfall ist es notwendig zu regeln, wie ein erwachsener Übungsleiter zu erreichen ist. Dieser kann unterstützen, falls eine Überforderungssituation für den minderjährigen Übungsleiter entsteht, z.B. ein schwerer Unfall. Übrigens haben Sie auch beim Eltern-Kind-Turnen die Aufsichtspflicht für die Kinder und eine Sorgfaltspflicht für die Eltern. Eltern, die Hilfestellung geben, müssen Sie entsprechend einweisen. Wenn Sie eine Übungsstunde kurzfristig absagen müssen und keine Vertretung finden, ist es günstig, wenn Sie vorher mit den Eltern der Kinder eine Telefonkette vereinbart haben, die Sie dann in Gang setzen können. Auf alle Fälle muss eine Person gefunden werden, die persönlich über den Ausfall der Übungsstunde informiert.

Natürlich kann es auch passieren, dass sie nicht pünktlich zu einem Training kommen. Auch für diesen Fall ist es gut, wenn Sie mit den Eltern eine Regelung getroffen haben. Sonst sollten Sie auf alle Fälle ein Vorstandsmitglied oder den Hausmeister informieren, denn es muss eine Person gefunden werden, die die Kinder kurzfristig betreut.

Schäden in der Halle und an Geräten

Sie müssen die Halle und Geräte vor Beginn der Übungsstunde prüfen. Bei erheblichen Schäden in der Halle muss das Training ausfallen, bei kleineren Schäden die Stelle markiert werden. Defekte Geräte müssen Sie aussortieren. Sie können selbstverständlich selbstgebaute Sportgeräte mitbringen, wenn sie so beschaffen sind, dass für die Kinder und Jugendlichen keine Gefahr besteht.

Bringen und Holen von Kindern

Es ist empfehlenswert, dass Sie mit den Eltern das Bringen und das Abholen der Kinder von der Sporthalle klären: Werden die Kinder gebracht und abgeholt oder erlauben die Eltern ihren Kinder alleine nach Hause zu gehen? Prinzipiell sind Sie verpflichtet, die Aufsicht der Kinder wieder an die Eltern zu übergeben. Besteht eine derartige Klärung nicht, dann dürfen Sie nicht einfach gehen, falls ein Kind nicht von der Halle oder dem Sportplatz abgeholt wird. Im Extremfall, wenn die Eltern trotz erheblicher Bemühungen nicht zu erreichen sind, müssen Sie Kinder bis zu zwölf Jahren in öffentliche Obhut geben, also der Polizei, der Feuerwehr oder dem Jugendamt übergeben. Wenn ein Kind unter zwölf Jahren bisher immer gebracht und abgeholt wurde, können Sie es demnach selbstverständlich auch nicht während der normalen Übungsstunde nach Hause schicken, egal ob dieses Kind über starke Beschwerden klagt oder Sie aus disziplinarischen Gründen gerne ohne das Kind unterrichten würden.

Verletzung eines Kindes

Wenn Sie ein Kind während der Unterrichtseinheit besonders betreuen müssen, beispielsweise weil es sich verletzt hat und Sie den Verbandkasten holen, behalten Sie trotzdem die Aufsichtspflicht über alle Kinder. Sie müssen die Kinder vorsorglich ermahnen und entsprechende Regeln aufstellen: „Ihr bleibt ruhig auf der Bank sitzen, bis ich wieder da bin“ oder „Ihr klettern nicht die Stangen rauf, während ich Otto versorge“. Auch während Sie kurz auf Toilette gehen, müssen alle gefährlichen Beschäftigungen eingestellt werden. Es ist sinnvoll, dann ein oder zwei ältere Kinder „aufpassen“ zu lassen.

Versicherungsbüro beim Württembergischen Landessportbund e.V.

Fritz-Walter-Weg 19

70372 Stuttgart

Tel. 0711-28077-800

Fax 0711-28077-825

E-Mail: vsbstuttgart@arag-sport.de

Internet: www.ARAG-Sport.de

Die ausführliche Broschüre „Rechtsfragen für Übungsleiter“ können Sie über info@wlsb.de als pdf-Datei beim VereinsServiceBüro anfordern.